



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
in the Ancient Near East: Proceedings of the 54th
Rencontre Assyriologique Internationale*
© Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.

Die Rolle der Stadt im spätbronzezeitlichen Emar

Betina Faist

HEIDELBERG

Zu den bemerkenswerten Aspekten, die bei der Lektüre der Keilschrifttafeln aus Emar hervorstechen, zählt die Präsenz einer starken Tradition kollektiver Organisationsformen, die sich sowohl im politischen als auch im wirtschaftlichen, familiären und religiösen Bereich niederschlägt. Die Texte sprechen je nach Zusammenhang von den Ältesten von Emar (^{LÚ.MEŠ}*šibūt* ^{URU}*Emar*^{KI}), den „Brüdern“ (^{LÚ.MEŠ}*AḪ.HI.A*), den Großen (^{LÚ.MEŠ}*GAL*), den Leuten (*UN.MEŠ*) oder der Stadt als handelndem Kollektiv (*URU*^{KI})¹. Letzterer Begriff ist zweifellos der facettenreichste und soll Gegenstand dieses Beitrags sein. Doch zunächst seien einige einleitende Bemerkungen zur Stadt Emar als konkretem Ort und zur Chronologie der Emar-Texte erlaubt, die für das Thema von unmittelbarer Bedeutung sind.

Infolge der Errichtung eines Staudammes bei Tabqa ist der Ruinenhügel heute zu ca. $\frac{2}{3}$ überschwemmt (Abb. 1). Zwischen 1972 und 1976 fanden Rettungsgrabungen unter der Leitung von J.-Cl. Margueron statt, die mehrere Häuser und Tempel der spätbronzezeitlichen Stadtanlage freilegten und durch das Aufstauen des Euphrats beendet werden mussten. Ab 1991 wurden im nicht überfluteten Teil der Ruine die Grabungsaktivitäten wieder aufgenommen, zunächst durch die syrische Antikenverwaltung, zwischen 1996 und 2002 durch eine syrisch-deutsche Mission unter der Leitung von Uwe Finkbeiner. Zu ihren wichtigsten Ergebnissen gehört der Nachweis einer früh- und mittelbronzezeitlichen Besiedlung der Stadtruine.² Die dadurch gesicherte Siedlungskontinuität (s. Tabelle am Ende des Beitrags) darf bei der Besprechung kollektiver Organisationsformen nicht unberücksichtigt bleiben. Die Frühbronzezeit konnte im Tempelbezirk erfasst werden (Abb. 2). Im Bereich des Baʿl-Tempels wurde eine Flucht von kleinen Räumen freigelegt („Hangbebauung“), die vielleicht Teil der Verteidigungsanlage waren und reichliches Keramikinventar sowie Fragmente anthropomorpher Terrakotten enthielten. Zur Mittelbronzezeit gehört die Stadtmauer im Westen des Tempelbezirks, die $2\frac{1}{2}$ Meter dick ist und von einem Eckturm auf der höchsten Hügelkuppe im Südwesten nach Norden, in Richtung der ehemaligen Nordwestecke der Stadt verläuft. An die Innenseite der Stadtmauer schließt ein Hof unbekannter Größe an, dem sich drei Fußböden mit mittelbronzezeitlichem Scherbenmaterial zuordnen lassen. Im

1. Siehe insbesondere Arnaud 1980; Leemans 1988, 1992; Bunnens 1989; Beckman 1992, 1995, 1996; Bellotto 1995; Heltzer 2001; Adamthwaite 2001: 179–193; Beyer 2001: 430–437, 445 sowie S. Démare-Lafont in diesem Band. Eine Untersuchung der Institution „Stadt“ liegt bislang nicht vor.

2. Finkbeiner 2005.

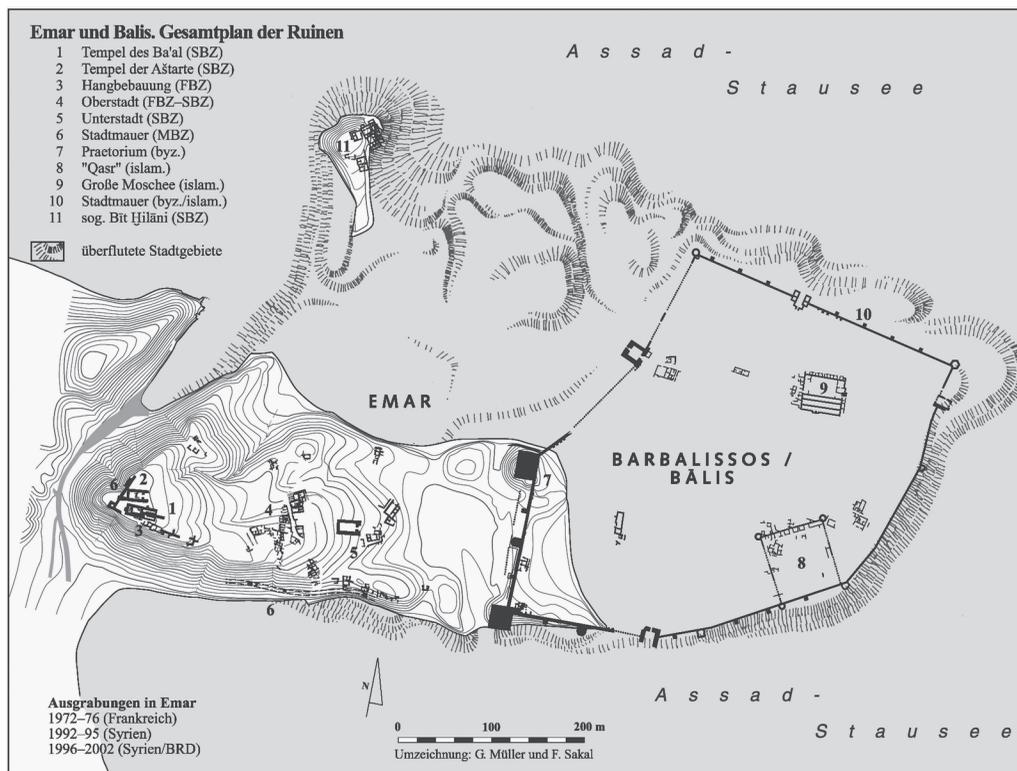


Abb. 1. Emar nach der Überflutung.

Bereich der Oberstadt ist die Mittelbronzezeit noch unter den Wohnhäusern der Spätbronzezeit verborgen. In einzelnen Sondagen wurde jedoch eine Abfolge von Schichten angetroffen, die durch das Fundgut eindeutig dieser Periode zuzuweisen sind. C14-Daten, die aus Holzkohle gewonnen wurden, bestätigen diese chronologische Einordnung. Da in keiner Sondage der gewachsene Boden erreicht wurde, darf außerdem unterhalb der mittelbronzezeitlichen Schichten die Frühbronzezeit erwartet werden.

Im Gegensatz dazu stammt das schriftliche Material, das uns zur Verfügung steht, aus der Endphase der Stadtgeschichte. In Ermangelung brauchbarer Datierungen in den Texten wird seine genaue chronologische Einordnung kontrovers diskutiert. Die jüngsten Untersuchungen veranschlagen eine Zeitspanne zwischen dem zweiten Drittel des 14. und dem frühen 12. Jh. v. Chr.³ Problematisch ist ebenfalls die Beziehung zwischen den zwei Schreibtraditionen, die das gesamte Textcorpus durchdringen und sich vorwiegend im jeweils bevorzugten Tafelformat, in den Formen der Keilschriftzeichen und in der verwendeten Sprachform unterscheiden.

Die sog. syro-hethitische Schreibtradition ist zweifellos ein Ergebnis der hethitischen Expansion in Syrien im letzten Drittel des 14. Jh. v. Chr. Ihre Einführung in Emar steht im Zusammenhang mit der unmittelbaren Abhängigkeit der Stadt von Karkemiš, der wichtigsten politischen Instanz im hethitisch beherrschten Syrien

3. Di Filippo 2008; Cohen & d'Alfonso 2008.



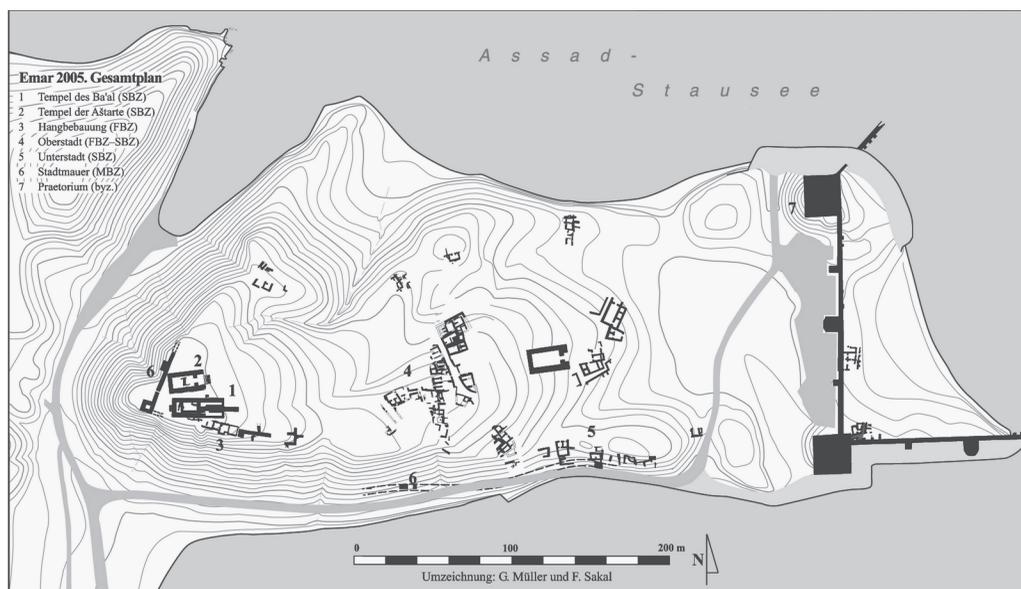


Abb. 2. Emar nach den syrisch-deutschen Grabungen.

und Sitz einer Nebenlinie (Sekundogenitur) der hethitischen Königsfamilie. Diese Abhängigkeit wird in den Texten erst unter Ini-Teššup, dem dritten König der Sekundogenitur Karkemiš, der um die Mitte des 13. Jh. v. Chr. regierte, deutlich erkennbar. Obgleich von Anfang an klar war, dass die sog. syrische Tradition älter als die syro-hethitische war, wurde das Gros der jeweiligen Tafeln grundsätzlich als zeitgleich betrachtet. Dies ist nun in den rezenten Chronologie-Studien mit ernst zu nehmenden Argumenten über Bord geworfen worden. Der neue Standpunkt besagt, dass die syro-hethitische Konvention nach einer gewissen Überlappungszeit die syrische ablöste.⁴

Der überwiegende Teil der Texte, in denen die Stadt als Ausdruck kollektiven Handelns belegt ist, gehört zur syrischen Schreibtradition. Dies bedeutet, dass die sozio-politischen Veränderungen unter hethitischer Herrschaft tief greifender gewesen sein müssen, als bisher angenommen. Die folgenden Ausführungen nehmen auf diese Veränderungen nur vereinzelt Bezug. Im Mittelpunkt stehen die Kontexte, in denen die Stadt als kollektive Organisationsform greifbar ist. Die Tatsache, dass diese durch hethitischen Einfluss an Format verlor, stellt erst eine späte Entwicklung dar und darf über ihre bislang nur unzureichend anerkannte Bedeutung im Alten Orient nicht hinwegtäuschen.

1. Wirtschaft

In Kaufurkunden über Immobilien werden regelmäßig die Grundstücksgrenzen angeführt. In den meisten Fällen wird der Name des Besitzers (PN₁, Sohn des PN₂) bzw. der Besitzer (Söhne des PN) angegeben, nicht selten wird aber auch die Stadt (URU^{KI}) genannt⁵. D. Fleming hat darauf aufmerksam gemacht, dass hier nicht der

4. Diese Ansicht wurde sehr vorsichtig bereits von Seidl 2004: 154 geäußert.

5. Vgl. Mori 2003: 118 mit genauen Prozentangaben. Belege im Anhang unter Punkt 1.



Siedlungshügel gemeint ist, sondern die Stadt als Grundbesitzer⁶. Bei den veräußerten Immobilien – und wohl ebenso bei den Nachbargrundstücken – handelt es sich hauptsächlich um Felder, d. h. um Landbesitz⁷, der sich nicht nur im Umkreis der Stadt Emar, sondern auch in kleineren Siedlungen, die in den unmittelbaren Einflussbereich von Emar gehörten, befand.⁸ Die Texte gehören alle zur syrischen Schreibtradition. Dennoch muss das Fehlen von entsprechenden Belegen in syro-hethitischen Kaufurkunden nicht zwangsläufig auf veränderte Grundstücksverhältnisse hindeuten, da diese mit einer verhältnismäßig kleinen Anzahl vertreten sind und vorwiegend städtischen Besitz betreffen.⁹

Fragt man sich nun, wer den Stadtbesitz verwaltete, so denkt man sogleich an eine Gruppe von Rechtsurkunden des syrischen Typs, die den Verkauf von Immobilien durch den Gott ^dNIN.URTA (stets logographisch geschrieben¹⁰) und die Ältesten von Emar (^{LÚ.MEŠ}šībūt ^{URU}Emar^{KI}) dokumentieren.¹¹ Es wurde bereits von einigen Forschern die Ansicht vertreten, dass hier ^dNIN.URTA und die Ältesten die kommunale Autorität darstellen.¹² Dies wird hauptsächlich mit dem Hinweis auf abwechselnde Formulierungen in den Vertragsklauseln begründet, die eine rechtliche Identität von Stadt, Ältesten und ^dNIN.URTA nahe legen. Die Texte nennen z. B. in der Erwerbsklausel durchgängig ^dNIN.URTA und die Ältesten als Besitzer (*bēlū*) und Verkäufer der Immobilien. In der vorausgehenden Lagebeschreibung kommt indes häufig der Gott alleine als Besitzer vor.¹³ Auf der anderen Seite wird dieser unter den Nachbarn eines Grundstücks nie erwähnt, dafür aber häufig die Stadt.

Diese Urkunden sind – soweit die entsprechende Siegelbearbeitung vorliegt – durch das Siegel des Gottes beglaubigt.¹⁴ Die Abrollung des Siegels auf Urkunden, in denen ^dNIN.URTA nicht genannt wird, stattdessen aber die Stadt, weist darauf

6. Fleming 1992a: 66 Anm. 47; 2000: 40 Anm. 92. Es gibt jedoch einige Fälle, in denen bestimmte Orte bei ihrem Namen erwähnt werden und eine geographische Bedeutung haben dürften (E 11:12: [SAG.2.KÁM] ^{URU}ra-bi-i; E 137:27: SAG.KI.2.KÁM.MA! ^{URU}U.KI[e-kal-te?]).

7. Nur in einem Fall handelt es sich um ein Haus, d. h. um städtischen Besitz (E 111).

8. Felder in Rabbā(n): E 2; E 6; *AuOrS* 1 2; *AuOrS* 1 11; RE 52. Weingarten in Rabbā(n): *ASJ* 12 16. Zu den Siedlungen, die in den Einflussbereich von Emar gehörten, s. Fleming 1992a: 68–70.

9. Siehe Balza 2008: 156: 64 syrische Immobilienkaufurkunden gegen 25 syro-hethitische; davon sind nur drei auf Felder bezogen. Die Autorin berücksichtigt zwar nicht alle Texte, sondern nur diejenigen, deren Siegelungen veröffentlicht sind, aber die Verhältnisse sind sicherlich richtig.

10. Zur Lesung des Götternamens s. Anm. 14.

11. Lediglich ein Teil der Tafeln, welche die Stadt als Grundbesitzer belegen, gehören zugleich zu dieser Textgruppe. Die Belege befinden sich im Anhang unter Punkt 2. Die Urkunde RE 34 bietet den einzigen Beleg für die Nennung der Großen (^{LÚ.MEŠ}GAL.GAL) anstelle der Ältesten als Verkäufer zusammen mit ^dNIN.URTA.

12. Am deutlichsten Yamada 1994: 59 und Fleming 2000: 40–1. Siehe ferner Beckman 1997: 105–6. Anders Leemans 1988: 215–8; 1992: 9–10 und kürzlich wieder d'Alfonso 2005a: 85 Anm. 279, für die der Tempel des ^dNIN.URTA Besitzer der verkauften Immobilien ist. Dieser besäße auch die Rechtsfähigkeit, während die Ältesten als Verwalter und Vertreter des Tempels agieren. Ähnlich Durand & Marti 2003: 161–2.

13. Bemerkenswerte Ausnahmen: *AuOr* 5 3 (ein Feld der Stadt Emar wird von der Stadt und den Ältesten verkauft); *ASJ* 12 2 (ein unbebautes Grundstück des ^dNIN.URTA und der Stadt Emar wird von dem Gott und den Ältesten verkauft, damit die Stadt die von ihr geforderte Tributzahlung leisten kann). Vgl. ferner RE 22 (die Stadt und die Ältesten schenken einem Arzt ein unbebautes Grundstück des ^dNIN.URTA); *AuOrS* 1 14 und E 153 (^dNIN.URTA und die Stadt bzw. ^dNIN.URTA und die Ältesten verkaufen Grundstücke, damit die Stadt die von ihr geforderte Tributzahlung leisten kann).

14. Siehe Beyer 2001: 430–5. Das ^dNIN.URTA-Siegel ist nach der neuen Lesung der akkadischen Inschrift durch Durand 2005 dem Gott Rašap, Sohn des Dagān, zuzuweisen.



hin, dass dieses Siegel zugleich das Stadtsiegel war.¹⁵ Diese enge Beziehung zwischen der Stadt und ihrem Schutzpatron findet sich in vergleichbarer Weise im altassyrischen Aššur, wo die Siegel (mindestens zwei) des Gottes Aššur gleichzeitig als Siegel der Stadtverwaltung (*bīt ālim*) ausgewiesen sind.¹⁶ Darüber hinaus wird in Tall Munbāqa/Ekalte das Siegel des Baʿlaka, der in ganz ähnlichen Kontexten wie ^dNIN.URTA vorkommt, einmal als Siegel des Baʿlaka und der Ältesten der Stadt identifiziert.¹⁷

Der Begriff „Älteste“ sagt gewiss nichts über das Lebensalter der involvierten Personen aus, sondern bezeichnet ausschließlich ihren Status als Sprecher und Vertreter der Stadtgemeinschaft. Leider verraten uns die Texte kaum etwas über ihre soziale Herkunft.¹⁸ Wir wissen auch nicht, inwiefern die Ältesten ein Gremium mit festen Mitgliedern und regelmäßigen Treffen bildeten.¹⁹ Erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang die gelegentliche Nennung eines Bürgermeisters (*ḫazannu*) unter den Zeugen von Rechtsakten, an denen die Ältesten als Partei teilnehmen²⁰, sowie die Existenz eines Herolds (*nāgīru*)²¹, dessen Aufgabe die Bekanntmachung bestimmter Vorgänge gewesen sein dürfte, darunter vielleicht auch die Einberufung von Versammlungen der Ältesten.²²

Die Tafeln, die einen Verkauf durch ^dNIN.URTA und die Ältesten dokumentieren, machen ca. die Hälfte der syrischen und ca. ein Drittel aller Immobilienkaufurkunden aus.²³ Auf die Frage, warum diese Grundstücke verkauft wurden, geben die Texte nur ausnahmsweise eine Antwort. Eine Gruppe von vier Tafeln, auch als *arana*-Dokumente bekannt, begründet die Veräußerungen mit dem Hinweis, dass die Stadt zu Tributzahlungen aufgefordert wurde. Es handelt sich hierbei um ältere Texte, die zur sog. 1. Herrscherdynastie von Emar gehören und mittanzeitlich sind.²⁴

In einigen Urkunden werden ferner die veräußerten Grundstücke als Enteignungen bezeichnet, die von ^dNIN.URTA bzw. ^dNIN.URTA und den Ältesten aufgrund einer Straftat (*ḫītu*) des ehemaligen Besitzers vorgenommen wurden.²⁵

15. In Gs. Kutscher 6 werden als erste Zeugen Liʿmi-šarru und die Stadt Emar genannt und die Tafel trägt das ^dNIN.URTA-Siegel. In E 156 sind neben dem Siegel des Tafelschreibers und dem eines der Zeugen das dynastische Siegel und das ^dNIN.URTA-Siegel vorhanden. Der König erscheint als 1. Zeuge und die Stadt als Strafgeldempfänger. Ferner: Die in E 202 erwähnte Tafel mit dem ^dNIN.URTA-Siegel ist nach Durand & Marti 2003: 177–8 dieselbe, die in E 201 als Tafel mit dem Stadtsiegel (so ihre Lesung) bezeichnet wird.

16. Siehe Dercksen 2004: 90–1.

17. Siehe Werner 2004: 28.

18. Die Ältesten in Syrien in der Spätbronzezeit sind u. a. Thema einer vor kurzem abgeschlossenen Doktorarbeit, die leider nicht eingearbeitet werden konnte (B. E. Solans, *Poderes colectivos en la Siria del Bronce Final*, Zaragoza, 2011). An dieser Stelle sei lediglich auf zwei Texte verwiesen, die uns unmittelbar die Namen von einigen Personen verraten, die zu den Ältesten gehört haben: E 181 und E 93 (nach Bellotto – Ponchia 2006: 387).

19. Zu dieser Problematik s. Fleming 2004: bes. 180–1, 190–2 und van de Mierop 1999: 144–51.

20. E 148; E 149; E 150; E 157 (frag.); *AuOrS* 1 16; *AuOrS* 1 17; *AuOrS* 1 19; *AuOrS* 1 87; RE 16; *SMEA* 30 4; Gs. Kutscher 6 (Stadt anstelle der Ältesten).

21. Pruzsinszky 2003: 10.

22. Vgl. Mayer 2001: 23–7 für den entsprechenden Befund aus Tall Munbāqa.

23. Siehe Balza 2008: 157–74.

24. Skaist 1998a, 1998b: 61–2; Di Filippo 2008: 62–3; ferner Cohen & d’Alfonso 2008: 20–1; Pruzsinszky 2008: 77.

25. E 1; E 11; E 144; E 154; *AuOrS* 1 13; RE 16; RE 34; *ASJ* 12 7a. Im Testament E 197 erklärt der Erblasser, dass der Erbanteil von einem seiner Söhne aufgrund einer Straftat (*ḫītu*) von ^dNIN.URTA bereits konfisziert wurde. In *SMEA* 30 4 erwirbt der Käufer von ^dNIN.URTA und den Ältesten ein Haus



Chronologisch sind die Texte weiter gestreut als die *arana*-Dokumente und umfassen die gesamte sog. 2. Dynastie von Emar, die zumindest größtenteils nach-hethitisch ist.²⁶ Dennoch sollten hier keine verallgemeinernden Schlüsse gezogen werden, in dem Sinne, dass die von ^dNIN.URTA und den Ältesten verkauften Immobilien in erster Linie auf Enteignungen zurückgehen²⁷. Vielmehr handelte es sich im Wesentlichen um kommunalen Grundbesitz, der auf dem Gewohnheitsrecht beruhte und in einer langen Siedlungsgeschichte verankert war²⁸. Nicht zufälligerweise betreffen die meisten Veräußerungen unbebaute Grundstücke in der Stadt (*eršetu*) oder Felder extra muros (*eqlu*). J.-M. Durand hat diesbezüglich auf Weideplätze oder Flächen an den Mauern, die aus Sicherheitsgründen unbebaut gelassen worden waren, hingewiesen und den Vorschlag geäußert, dass deren Verkauf mit einem Zuwachs der Bevölkerung im Zusammenhang steht²⁹. Dass kommunale Felder als Weideflächen benutzt wurden, bestätigt das *zukru*-Ritual, für das die Stadt Tiere als Opfergabe spendete³⁰.

Die Urkunden der syrischen Schreibtradition sehen eine Geldstrafe für den Fall der Vertragsanfechtung vor.³¹ Wenn ^dNIN.URTA und die Ältesten als Verkäufer auftreten, sind der Gott und die Stadt die Strafgeldempfänger.³² Ein Blick in die gesamte Dokumentation legt nahe, dass diese auch hier eine rechtliche Einheit bildeten. Während der Palast und die „Brüder“ als Strafgeldempfänger alleine belegt sind³³, treten ^dNIN.URTA und die Stadt prinzipiell entweder zusammen auf³⁴ oder

und einen Garten, die den Erbanteil seines Bruders ausgemacht hatten. Vor dem Hintergrund von E 197 ist es sehr wahrscheinlich, dass hier konfiszierte Güter zurückgekauft wurden. Vgl. ferner die Munbāqa-Urkunde WVDOG 102 2, wonach die Stadt die Enteignung beschließt, das konfiszierte Haus dem Dagān-Tempel übergeben wird und die Ältesten es verkaufen.

26. Der Dynastiewechsel wird gegenwärtig entweder im Zusammenhang mit der hethitischen Expansion in Syrien gesehen, wobei der Zeitpunkt unterschiedlich angesetzt wird (Suppiluliuma I. nach Cohen & d'Alfonso 2008: 21 oder Mursili II. nach Fleming 2008: 29–42 und Pruzsinszky 2008: 65–9, 77), oder schon früher datiert (Di Filippo 2008: 57–64).

27. So suggeriert es Beckman 1997: 105–6.

28. Aus diesem Grund gibt es auch keine Urkunden, in denen ^dNIN.URTA und die Ältesten Immobilien kaufen.

29. Durand 1989: 170 Anm. 23. In einem jüngeren Aufsatz (Durand & Marti 2003: 162) wird jedoch behauptet, dass die Verkäufe „pour des raisons de trésorerie (payer le tribut à un suzerain)“ unternommen wurden.

30. Siehe Fleming 1992a: 61–2; 2000: 39, 56 Anm. 25.

31. In den Texten der sog. syro-hethitischen Schreibtradition droht dem Vindikanten keine Geldstrafe. Entscheidend ist die Vorlage des entsprechenden Vertrags. Die einzige Ausnahme bildet *AuOrS* 1 56, eine syro-hethitische Kaufurkunde, die eine Strafzahlung an den Palast nennt. Da der erste Zeuge der ^{LÜ}UGULA KALAM.MA ist, der zum hethitischen Verwaltungsapparat in Karkemiš gehörte, ist hier vermutlich der dortige Palast gemeint (vgl. ferner *ASJ* 12 5).

32. Ausnahmen: *AuOrS* 1 5 (Stadt alleine); E 11 (Stadt und Palast).

33. Palast als Strafgeldempfänger: E 8; E 10; E 94; E 95; E 97; E 125; E 137; E 138; E 140; E 141; E 142; E 158; E 253; *AuOrS* 1 12; *AuOrS* 1 54; *AuOrS* 1 55; *AuOrS* 1 59; *AuOrS* 1 60; *AuOrS* 1 62; RE 9; RE 59; RE 79; RE 86; *ASJ* 12 8; *ASJ* 12 10; BLMJ 5; BLMJ 7; *JCS* 40 2; *SMEA* 30 2. „Brüder“ als Strafgeldempfänger: E 14; E 111; *AuOrS* 1 58; RE 64; RE 94; *ASJ* 13 32; *ASJ* 13 42. Man kann prinzipiell feststellen, dass der Palast als Strafgeldempfänger vorkommt, wenn Mitglieder der Königsfamilie in irgendeiner Weise involviert sind. Die „Brüder“ sind meistens dann präsent, wenn sie einen Betrag von dem Käufer erhalten oder wenn Erbanteile veräußert werden. Dennoch gibt es mehrere Fälle, in denen kein erkennbarer Grund für die Wahl des Strafgeldempfängers vorliegt (s. Bellotto 1995 für die komplexe Quellenlage bezüglich der „Brüder“).

34. Die meisten Texte betreffen, wie bereits gesagt, Verkäufe durch ^dNIN.URTA und die Ältesten. Darüber hinaus sind ^dNIN.URTA und die Stadt in einigen weiteren Urkunden als Strafgeldempfänger



abwechselnd mit den anderen beiden Institutionen.³⁵ Die Strafe, in der Regel 2000 (Schekel) Silber, ist eine feste Summe und so hoch, dass sie unmöglich jemals entrichtet worden sein kann.³⁶ Anders verhält es sich mit dem Silber aus dem Verkauf von kommunalem Besitz, das irgendwo aufbewahrt gewesen sein muss. Es gibt bislang keinen Hinweis auf die Existenz eines Gebäudes, das entsprechend dem *bīt ālim* im altassyrischen Aššur Sitz der Stadt(verwaltung) gewesen sein könnte.³⁷ Angesichts der engen Verbindung zwischen der Stadt und dem Gott ^dNIN.URTA scheint es nicht undenkbar, dass der ^dNIN.URTA-Tempel die Schatzkammer der Stadt beherbergte oder sogar die „Stadtkasse“ mit dem Schatz des Gottes ^dNIN.URTA identisch war. Eine Identität zwischen dem Gold- und Silberschatz der Stadt Aššur und dem Hort des Gottes Aššur in altassyrischer Zeit wurde ebenfalls in Erwägung gezogen.³⁸

Dieselben Überlegungen gelten einer Gruppe von Texten, bestehend aus vier Darlehen und einer Kaufurkunde, in denen festgehalten wird, dass das ausgehändigte Silber nach dem (Gewicht)stein der Stadt Emar (NA₄^{URU}Emar^{KI}) abgewogen wurde.³⁹ Dieser Ausdruck kann sowohl eine abstrakte Gewichtseinheit, wohl den Hauptstandard, als auch dessen konkrete Träger, die Gewichtsteine im wörtlichen Sinne, bezeichnen.⁴⁰ Einige Exemplare davon dürften sich in unmittelbarem Besitz der Stadt befunden haben und u. a. für eigene Zwecke (z. B. den Verkauf von kommunalem Land) oder als Entscheidungshilfe in Streitfällen benutzt worden sein. Man fragt sich auch hier, wo diese Gewichtsteine gewesen sein könnten und ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls geneigt, den ^dNIN.URTA-Tempel als einen

belegt: RE 22 (Schenkung); RE 14 und ASJ 14-1 (Verkauf durch den König); RE 70, ASJ 12 15 und ASJ 12 16 (Kaufverträge zwischen Privatleuten). Ausnahmen bilden die schon erwähnte Urkunde *AuOrS* 1 5 sowie ASJ 12 7b und BLMJ 9. Die erste sieht die Stadt alleine als Strafgeldempfänger vor. Da es sich um einen Verkauf durch ^dNIN.URTA und die Ältesten handelt, bestätigt diese Formulierung jedoch den Eindruck, dass Gott, Älteste und Stadt rechtlich identisch sind. Der zweite Text stellt die Schenkung eines Feldes aus königlichem Besitz an Mašruše, Seher des Königs und der Stadt, dar. ^dNIN.URTA ist Strafgeldempfänger und offensichtlich mit der Stadt verbunden. BLMJ 9 ist ein Kaufvertrag zwischen Privatleuten mit der Stadt als Strafgeldempfänger.

35. Stadt und Palast: E 11; *AuOrS* 1 86 (statt É.GAL Name des Königs); RE 3. ^dNIN.URTA und Palast: BLMJ 4. Stadt und „Brüder“: E 20; E 111; *AuOrS* 1 51; *AuOrS* 1 57; *AuOrS* 1 67; RE 20; RE 31; RE 35; ASJ 12 1; ASJ 12 14. ^dNIN.URTA und „Brüder“: E 109; E 110; E 130; *AuOrS* 1 63; RE 33. Einzelfälle stellen *AuOrS* 1 14 (^dNIN.URTA, Stadt und Palast), E 156 (Käufer und Stadt) sowie E 172 (Palast und „Brüder“) dar.

36. Für Beckman 1997: 103 ist der Strafzweck die Abschreckung. Leemans 1992: 12 behauptet seinerseits, dass es sich um eine verkürzte Form der altbabylonischen Vertragssicherungsklausel handelt, wonach sich die Parteien durch einen Eid verpflichteten, die Vereinbarung nicht anzufechten und in Mari zusätzlich mit einer hohen Geldstrafe gemahnt wurden. Demzufolge werde in den Emar-Texten nicht die Anfechtung des Vertrags, sondern die Nicht-Achtung des Eides bestraft. Dies sei immer dasselbe Vergehen und sehr gravierend und würde erklären, weshalb die Strafe eine feste Summe ist und von so großer Höhe.

37. Vgl. Dercksen 2004: 76–7. Zur möglichen Lokalisation des *bīt ālim* im sog. Schotterhofbau unter dem Alten Palast, s. ibd. 6–13.

38. Dercksen 2004: 77–81.

39. Belege im Anhang unter Punkt 4. In einem Fall (E 75) wird die Pluralform (NA₄.MEŠ^{URU}Emar) benutzt. Es handelt sich um eine Darlehensurkunde des syro-hethitischen Typs.

40. Chambon 2006. Neben dem (Gewicht)stein der Stadt Emar sind ein großer/schwerer (Gewicht)stein des Landes Subarû (E 23), (Gewicht)steine des Landes Amurru (E 21) sowie (Gewicht)steine des Hafens (E 87) belegt. Ob die Palastverwaltung einen eigenen Standard besaß oder den der Stadt benutzte, ist aufgrund fehlender Informationen leider nicht auszumachen.



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
 in the Ancient Near East. Proceedings of the 54th
 Rencontre Assyriologique Internationale*
 © Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.

starken Kandidaten zu betrachten.⁴¹ A. Otto hat ihrerseits im Hinblick auf den archäologischen Befund vorgeschlagen, dass die Versammlungen der Ältesten im Tempel des Stadtgottes stattgefunden haben könnten.⁴²

2. Politik

Die Zeugenliste der Urkunden, die einen Immobilienverkauf durch ^dNIN.URTA und die Ältesten belegen, wird – wenn sie erhalten ist – stets durch einen oder mehrere Mitglieder der königlichen Familie eingeleitet, und zwar sowohl der 1. als auch der 2. Dynastie. Wie ist diese Tatsache zu bewerten? Bedeutet die königliche Anwesenheit, dass der Palast in irgendeiner Weise Kontrolle über den kommunalen Grundbesitz ausübte oder letztendlich sogar der Eigentümer war, wie es P. Steinkeller behauptet hat?⁴³ Diese Ansicht scheint mir allzu sehr von den mesopotamischen Verhältnissen geprägt, die maßgeblich von großen „staatlichen“ Institutionen, sei es Palast oder Tempel, bestimmt waren. Dagegen lehrt ein Blick in die gesamte Textevidenz, dass der Einfluss der Könige in Emar in den verschiedenen Lebensbereichen begrenzt war.⁴⁴ In Bezug auf die erwähnten Urkunden fällt z. B. auf, dass der Herrscher nicht alleine, sondern in Verbindung mit anderen Zeugen und grundsätzlich ohne Titel erscheint, also quasi als hochrangige Persönlichkeit, als *primus inter pares*.⁴⁵

Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich zutreffender, eine Gesellschaftsform zu postulieren, in der königliche und städtische Autorität keine hierarchische Beziehung zueinander haben, sondern auf derselben Ebene handeln, wie es bereits aus dem altassyrischen Aššur bekannt ist.⁴⁶ Da aber soziale Strukturen, weil kulturell definiert, gleichzeitig Prozesse darstellen, sind sie Veränderungen unterzogen. R. Pruzsinszky hat diesbezüglich aufgezeigt, dass die städtische Autorität Beeinträchtigungen erfuhr.⁴⁷ Sie wies insbesondere auf die – zuvor von A. Skaist beobachtete – unterschiedliche Siegelung der Urkunden, die den Verkauf von kommunalem Grundbesitz dokumentieren, hin. Wenn die Zeugenliste von einem oder mehreren

41. Fleming 2000: 42 schlägt den sog. *Temple M 2* als ^dNIN.URTA-Tempel vor.

42. Otto 2006: 209 weist auf architektonische Übereinstimmungen zwischen den Langräumen der Antentempel und den Haupträumen der Wohnhäuser hin. In einem Vortrag fügte sie außerdem eine interessante Beobachtung aus Tall Bazi hinzu. Der Befund aus dem dortigen Tempel zeige eindeutig, dass in ihm getafelt und getrunken wurde (Otto 2008). Vgl. ferner die Munbāqa-Urkunde WVD OG 102 7, die in einem Tempeltor geschrieben wurde. Da sie den Verkauf eines Feldes durch den Gott Ba'la und die Ältesten der Stadt dokumentiert, ist anzunehmen, dass es sich um den Tempel des Stadtgottes handelte.

43. Steinkeller 1999: 314 Anm. 22. Der Autor basiert seine Behauptung auf den *hītu*-Dokumenten. In ihnen wird festgehalten, dass die Enteignung die Folge einer Straftat ist, die der enteignete Besitzer gegen seinen Herrn (*ana bēlišu, ana muḥḥi bēlišu*) verübt hat (Ausnahmen zu dieser Formulierung sind RE 16: *ana bēlišu u URU Emar^{KI}* sowie RE 34: *ana ālišu u bēlišu*). Steinkeller geht davon aus, dass der erwähnte Herr der König ist (der Textzusammenhang legt aber eher ^dNIN.URTA nahe) und schließt daraus, dass der konfiszierte Grundbesitz, den er offensichtlich in allen Texten, die den Verkauf durch ^dNIN.URTA und die Ältesten dokumentieren, vermutet, letztendlich der Krone gehört und dass diese den Kaufpreis erhält.

44. Siehe insbesondere Fleming 1992a und Démare-Lafont 2008: 208–10. Pruzsinszky 2007: 31 vergleicht den König von Emar mit einem mesopotamischen *rabiānum* „Stadtvorsteher“. Ferner werden in der Urkunde ZA 90 6:4–6, 11–2 die Stadt und der König separat als Nachbarn der verkauften Felder angegeben.

45. Einzige Ausnahme: ASJ 12 16:22: IGI *pīl-su-^dda-gan* LUGAL.

46. Siehe Larsen 1976: Part II und ferner Fleming 2004: bes. 195–7, 222–8, 235–41 für grundlegende Überlegungen ausgehend von den Mari-Texten.

47. Pruzsinszky 2008: bes. 75–6.



Mitgliedern der 1. Dynastie eingeleitet wird, ist lediglich das ^dNIN.URTA-Siegel abgerollt.⁴⁸ Wenn es Mitglieder der 2. Dynastie sind, tragen die Tafeln zusätzlich das dynastische Siegel.⁴⁹ Dies wurde dahingehend interpretiert, dass die Herrscher der 1. Dynastie Teil der Stadtverwaltung waren, während die Könige der 2. Dynastie an Macht gewonnen haben müssen, da sie als separate Institution klar erkennbar werden.⁵⁰

An diese Beobachtung lassen sich weitere anfügen. Aus der Zeit der 1. Dynastie sind zwei Bestallungsurkunden überliefert, die vom König in Übereinkunft mit der Stadt bzw. den Ältesten ausgestellt wurden⁵¹, während die Herrscher der 2. Dynastie vergleichbare Entscheidungen alleine trafen.⁵² D. Fleming hat ferner in seinen Untersuchungen zu den Ritual-Texten aus Emar den eminent kollektiven Charakter dieser Veranstaltungen betont, sowohl angesichts der Teilnehmer als auch der Opferdarbringer und der Kulttopographie.⁵³ Man könnte von wahren Volksfesten sprechen, deren Organisation hauptsächlich in den Händen einer hochrangigen Familie von Opferschauern lag.⁵⁴ Eines dieser Feste, das sog. *zukru*, war dem Gott Dagān gewidmet und ist in zwei Fassungen überliefert. Im längeren, wohl jüngeren Text hat der König als Opferspender – heute würden wir Sponsor sagen – eine unvergleichbar starke Präsenz, die seinen gesteigerten Einfluss widerspiegeln dürfte, obwohl er am Fest nicht persönlich teilnimmt.⁵⁵

Manche Anhaltspunkte lassen außerdem die Mutmaßung zu, dass es zwischen den Königen der 2. Dynastie und der Stadt vorübergehend zu Spannungen bzw. Interessenkonflikten kommen konnte. Aus der Zeit des Zū-Aštarti sind keine Kaufurkunden überliefert, die einen Immobilienverkauf durch ^dNIN.URTA und die Ältesten dokumentieren. Gleichzeitig lässt sich dieser Herrscher in den Urkunden,

48. Ausnahmen sind – soweit bekannt – einerseits E 148 und (nach Beyer 2001: 434; dagegen Fleming 2008: 33 Anm. 20) *AuOrS* 1 14, die neben dem ^dNIN.URTA-Siegel auch das dynastische Siegel aufweisen (*AuOrS* 1 14 nennt zudem ^dNIN.URTA, die Stadt und den Palast als Strafgeldempfänger), und andererseits E 149 und *AuOr* 5 3, die kein ^dNIN.URTA-Siegel tragen, sondern allein Privatsiegel anderer Zeugen.

49. Zum dynastischen Siegel s. Beyer 2001: 430–7. Beyer betont, dass es sich eigentlich um ein Familiensiegel handelt, da es nicht nur vom König, sondern auch von Mitgliedern seiner Familie benutzt wurde. Ausnahmen ohne dynastisches Siegel: RE 2, RE 16 und RE 34 (Iaḥṣi-Dagān, Sohn des Baʿl-mālik; alle drei nach Pruzsinszky 2008: 73); *AuOrS* 1 2 (Baʿl-kabar, Sohn des Iaḥṣi-Dagān); E 11 (ʿAbbānu, Sohn des Baʿl-kabar); E 4 und *AuOrS* 1 8 (Pilsu-Dagān, Sohn des Baʿl-kabar); *Iraq* 54 4 (Elli, Sohn des Pilsu-Dagān); E 152 (frag.). Einige Tafeln sind außerdem von dem Schreiber bzw. von anderen Zeugen gesiegelt, z. B. E 148; E 150; E 152; *AuOrS* 1 5; *AuOrS* 1 14; *AuOrS* 1 15; *AuOrS* 1 16; *AuOrS* 1 19 (1. Dynastie); E 126; E 144; E 146 (2. Dynastie).

50. Siehe auch Yamada 1994 und ferner Balza 2008: 160–1.

51. Gs. Kutscher 6 (nach Durand & Marti 2003: 145–9): Der König und die Stadt Emar ernennen den Irʿib-Baʿl, Sohn des Lalu und Gesandter vor dem hurritischen König, zum *šangū* des Nergal-Tempels und übergeben ihm ein *siḥpu*-Feld in Anerkennung für seine erfolgreiche Vermittlung. *AuOrS* 1 87 (nach Durand & Marti 2003: 148–149): Der König und die Ältesten der Stadt ernennen den Pilsu-Dagān, Sohn des Baʿl-mālik, zum *šangū* des Tempels des Rašap der Betylen.

52. *AuOrS* 1 86 (nach Durand & Marti 2003: 162–163): Der König vergibt ein Privileg (Ausübung des Berufs des Barbiers), das neu bestätigt wird, da die alte Urkunde verloren ging. Strafgeldempfänger sind der König und die Stadt. *ASJ* 12 7b: Der König schenkt dem Mašruḫe, Seher des Königs und der Stadt, ein Feld aus seinem Besitz für die eingetretene Vorhersage bezüglich der Belagerung der Stadt durch die Hurriter. ^dNIN.URTA ist Strafgeldempfänger. E 17: s. Anm. 58.

53. Fleming 1992b: 86, 103–4, 195–7; 1996: 96–101; 2000: 38–42, 153–4.

54. Vgl. Démare-Lafont 2008: bes. 216.

55. Fleming 1992a: 61–2; 2000: 56–7.



in denen er als Zeuge vorkommt, mit dem Königstitel anführen.⁵⁶ Kein anderer macht so konsequent Gebrauch von diesem Titel.⁵⁷ Könnte man dahinter nicht ein Streben nach einem größeren Machtanspruch vermuten? Vielleicht steht die Revolte gegen Zū-Aštarti ebenfalls in diesem Zusammenhang.⁵⁸ Wir erfahren von ihr in einer Urkunde, die für einen der beiden Männer, die den Aufstand aufgedeckt haben, aufgesetzt wurde und ihm als Anerkennung eine vom König erteilte Pfründe am Šalaš-Tempel zusichert. Die aufständischen Truppen (ÉRIN.MEŠ^{URU}e-mar^{KI})⁵⁹, die sich auf dem Markt versammelt hatten, wurden im Auftrag des Königs von der Stadt Emar (^{URU}e-mar^{KI}) gebändigt. Es ist nicht klar, wie der Begriff ^{URU}e-mar^{KI} in diesem Kontext aufzufassen ist. Mir scheint, dass die Wortwahl weniger mit der Realität als mit der Absicht zu tun hat, den breiten Rückhalt des Königs zum Ausdruck zu bringen und das angerichtete Blutbad – die eine Hälfte der Männer wurde im Kampf getötet, die andere Hälfte gefählt – zu rechtfertigen.

Die neuen Untersuchungen zum chronologischen Verhältnis zwischen den beiden Schreibtraditionen in Emar, die eingangs erwähnt wurden, haben folgenreiche Auswirkungen auf unser Verständnis der königlichen Autorität. Die lokalen Herrscher kommen in den syro-hethitischen Texten, die in der zweiten Hälfte des 13. Jh. während der Regierung Ini-Teššups die syrischen Tafeln ersetzt haben sollen, nicht vor. Unabhängig davon, wie man diese veränderte Situation zu deuten vermag (Abschaffung des lokalen Königtums durch die Hethiter?), ist für das hier behandelte Thema von Bedeutung, dass kommunale Institutionen – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – weiterhin belegt sind, obgleich auch sie wahrscheinlich an Geltung einbüßen mussten.

3. *Recht*

L. d'Alfonso hat in seinem Buch über das Gerichtswesen in Syrien während der hethitischen Herrschaft zwei Hauptaspekte herausgearbeitet, die den hethitischen (genauer gesagt karkemisischen) Einfluss in Emar deutlich erkennen lassen. Einerseits zeigen die Prozessurkunden, dass lokale Autoritäten – belegt sind die Ältesten, die Großen und der König – in ihrer richterlichen Funktion zunehmend von Mitgliedern des karkemisischen Hofes bzw. von Beamten aus Karkemiš verdrängt wurden.⁶⁰ Im Einzelnen sind es der König selbst, die sog. Söhne des Königs und vor allem der Aufseher des Landes (^{LÜ}UGULA KALAM.MA), der allerdings

56. *AuOrS* 1 55; RE 9; RE 79; *ASJ* 12 8 (alles Kaufurkunden); E 17 (Erteilung einer Pfründe); E 256 (Adoption); RE 8; *RA* 77 2 = *ASJ* 13 26 (Testamente).

57. Diese Entwicklung ist schon bei Pilsu-Dagān, dem Vorgänger von Zū-Aštarti, bemerkbar. Siehe Fleming 2008: 39, der (erneut) darauf hinweist, dass mit Pilsu-Dagān der Palast alleine als Strafgeldempfänger vorkommt, sowie Démare-Lafont 2008: 210–3.

58. E 17. Siehe die neue Bearbeitung von Durand & Marti 2003: 142–5. Andere, zum Teil konträre Interpretationen der Regierung Zū-Aštartis geben Cohen & d'Alfonso 2008: 7–9 (Zū-Aštarti sei ein Usurpator) und Fleming 2008: 31–32, 39 (Zū-Aštarti habe die königliche Macht einschränken wollen).

59. Appositionell zu ÉRIN.MEŠ^{URU}e-mar^{KI} werden *hu-up-šu ù* ^{LÜ}MEŠAḪ.ḪI.A *ša* LUGAL-ri (Z. 3–4) genannt. Durand & Marti 2003: 143 gehen von einem abwertenden Gebrauch der Bezeichnung *hupšu*, im Sinne „gens du peuple“ aus. In den ^{LÜ}MEŠAḪ.ḪI.A *ša* LUGAL-ri sehen sie „nobles, les frères du roi, c'est-à-dire ceux qui font partie du groupe de pouvoir qui gravite autour de la personne royale“. Ähnlich auch Bellotto 1995: 225. Möchte man der hier vorgeschlagenen Interpretation folgen, so muss man annehmen, dass der König in seinem Machtstreben auch Gegner innerhalb der eigenen Reihen hatte.

60. D'Alfonso 2005a: 96–8, 199. Die Ältesten sind darüber hinaus Vollstrecker von Strafen, die eine Enteignung vorschreiben (s. weiter oben unter Anm. 25). Schließlich sind sie in „notarieller“ Funktion belegt: E 93; E 205; ferner E 215 (Älteste von Uri).



häufig zusammen mit den Ältesten oder den Großen vorkommt.⁶¹ Andererseits verfügen wir über einen Text (E 18), in dem Ini-Teššup die Folgen eines Rechtsakts unter Berufung auf den Eid von Emar (*mamītu ša URU Emar*) ändert. Der Betroffene, ein Einwohner von Emar, war vermutlich infolge seiner Zahlungsunfähigkeit in Schuldknechtschaft gefallen. Sein Gläubiger war Ḫešmi-Teššup, Bruder von Ini-Teššup, weshalb hethitisches Recht angewandt wurde. Dieses setzte in solchen Fällen offenbar Kollektivhaftung voraus, da auch Familien- und Haushaltsangehörige in den Dienst des Ḫešmi-Teššup eintraten.⁶² Daraufhin erhob der Mann aus Emar Einspruch bei Ini-Teššup und konnte ein milderes Urteil bewirken, denn der Eid von Emar sah lediglich Individualhaftung vor.⁶³ Nach d'Alfonso bezieht sich *mamītu* in diesem Zusammenhang auf ein Abkommen zwischen Karkemiš und Emar, analog zu den Vereinbarungen zwischen Karkemiš und Ugarit in Bezug auf die Ermordung von Händlern.⁶⁴ Diese wären Teil einer gesetzgebenden Reformpolitik, die mit Ini-Teššup einsetzte.⁶⁵

Zwei Umstände sind hier besonders wichtig. Auf der einen Seite tritt die Stadt unter hethitischer Herrschaft weiterhin als völkerrechtliche Entität in Erscheinung. Man denke an die bereits erwähnten *arana*-Dokumente aus vorhethitischer Zeit, in denen die Veräußerung von kommunalem Grundbesitz mit der Erklärung versehen wird, dass die Stadt zur Zahlung von Tribut an den (mittanischen) König aufgefordert wurde. Nicht der König, sondern die Stadt als Kollektiv besitzt völkerrechtliche Handlungsfähigkeit.⁶⁶ Die ihr zugeschriebenen Handlungen stehen in diesen Texten nicht zufällig im Plural.

61. D'Alfonso 2005a: 51–86. Die Wahl des Richters erfolgte weniger aufgrund sachlicher Zuständigkeiten, sondern vornehmlich aufgrund der sozio-politischen Stellung der Parteien. D'Alfonso weist den Ältesten lediglich eine Beraterfunktion zu und unterscheidet sie von den Großen. So z. B. auch Heltzer 2001: 232–3 und 235. Dagegen z. B. Leemans 1988: 237 sowie Beckman 1992: 48–9, die Älteste und Große gleichsetzen.

62. E 18:4–5: „Daraufhin hatte der König den Kitta, seinen Vater [und] seinen Haushalt im Dienst des Ḫešmi-Teššup wie (es) in Ḫatti (üblich ist) für alle Zukunft durch eine gesiegelte Urkunde bestätigt“. Yamada 1995: 307–309 weist auf RS 17.130 (PRU IV, 103–105) hin, eine Entscheidung Ḫattušilis III. bezüglich der Kaufleute von Ura in Ugarit, die hethitisches Recht bei Verschuldung widerspiegeln soll. Demnach konnte ein zahlungsunfähiger Ugariter von seinem Gläubiger aus Ura zusammen mit Frau und Kindern verklavt werden. Durand 1989: 176 meint hingegen, dass der Hintergrund der Auseinandersetzung in E 18 eine politische Angelegenheit war.

63. E 18:13–14: „Nur Kita ist dein Diener. Auf seinen Vater, seinen Haushalt (und) seine Söhne sollst du keinen Anspruch erheben“.

64. D'Alfonso 2000: 289–2; 2005a: 99–100, 115; 2005b: 25–27. Im erstgenannten Aufsatz macht der Autor die interessante Beobachtung, dass die Bezeichnung ^{LU}*bēl mamīti* (nach der Kopie: *ma-mi-ia-ti*) *ša URU Emar* in der letzten Zeile der Tafel (E 18:25) auf den König von Karkemiš zu beziehen sei und übersetzt: „He is guarantor of the Emar town agreement“. Yamada 1995: 307 Anm. 43 fasst seinerseits die Form *ma-mi-ia-ti* als einen Plural auf, so dass es nicht nur einen, sondern mehrere Abkommen mit Emar gäbe. Wir hätten es also hier nicht mit einem Staatsvertrag zu tun (so Adamthwaite 2001: 203–7), sondern mit Vereinbarungen über spezifische Rechtsangelegenheiten, die das Verhältnis zwischen den Einwohnern von Karkemiš und denen von Emar betrafen, wie z. B. die Zahlungsunfähigkeit bei Obligationen. Von Bedeutung ist die Tatsache, dass die Vereinbarungen aus Ugarit (*rikšu/rikiltu*) ebenfalls mit den Ugaritern (LÜ.MEŠ KUR (^{URU})*Ugarit* bzw. *ša KUR URU Ugarit*) geschlossen wurden, obgleich es dort ein starkes Königtum gab. Man beachte ferner die Einleitung von RS 17.146 (PRU IV, 154–157): „Ini-Teššup, König von Karkemiš, Sohn des Šaḫurrunuwa, Enkel des Šarru-kušuh, der Held, hat folgendes Abkommen zwischen denjenigen aus Karkemiš und denjenigen aus Ugarit geschlossen“. Die Rolle des Königs von Karkemiš könnte hier mit der im Emar-Text vorkommenden Bezeichnung „Garant der Abkommen“ beschrieben werden.

65. D'Alfonso 2000: 294–5; 2005a: 195–6.

66. Vgl. WVDOG 102 1 für ähnliche Verhältnisse in Ekalte.



Auf der anderen Seite wird in der Vereinbarung mit dem hethitischen Oberherrn lokales Recht beachtet. Dieses wird in den Texten explizit als „Recht der Stadt“ (*kīma āli* wörtlich „entsprechend der Stadt“) bezeichnet, und zwar sowohl in der syrischen als auch in der syro-hethitischen Tradition.⁶⁷ Es wird allgemein als Gewohnheitsrecht gedeutet.⁶⁸ Nach W. Leemans war jedoch zumindest ein Teil des Stadtrechts schriftliche Rechtsetzung. Er stützte sich dabei auf eine Erbteilungsklausel (E 176:34), wonach der älteste Bruder einen Vorzugsanteil erhielt (zwei Anteile gegenüber jeweils einem Anteil für seine Brüder) „in (Übereinstimmung mit) den gesiegelten Urkunden des Tores“ (*ina kanikātu ša bābi*).⁶⁹ Folgt man dieser Auffassung, so übte die Stadt auch eine normative Funktion aus, die in den von der Stadt(versammlung) promulgierten und schriftlich fixierten Rechtsnormen aus altassyrischer Zeit (*awât naru'ā'im* „Wörter der Stele“) erneut eine Parallele findet.⁷⁰

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Begriff „Stadt“ über den geographischen Gesichtspunkt hinaus mehrere Aspekte wirtschaftlicher, religiöser, politischer sowie rechtlicher Natur vereinte. Die Texte legen eine enge Beziehung zwischen der Stadt, dem Gott ^dNIN.URTA und den Ältesten nahe, obgleich sie kaum etwas über die involvierten Personen und die Bedingungen ihres gemeinsamen Handelns preisgeben. Besonders hervorzuheben ist, dass kommunale und monarchische Autorität teilweise konkurrierende, teilweise zusammenwirkende Kräfte in der Gesellschaft darstellten. Inwieweit die Eingliederung in das hethitische Reich die kollektive Handlungsfähigkeit eingeschränkt hat, bleibt Aufgabe künftiger Untersuchungen.

Die auf kollektiven Institutionen beruhende Gesellschaftsform, die D. Fleming in seinem jüngsten Buch als „Gemeindewesen in einer Welt von Königen“ umschrieb⁷¹, war gewiss – in unterschiedlichen Ausprägungen – weniger selten als es uns die überlieferten Quellen erahnen lassen. Es wurde in diesem Zusammenhang wiederholt das altassyrische Aššur erwähnt, aber auch in der kleinteiligen politischen Landschaft Kanaans lassen sich Ansätze einer bedeutenden Tradition kollektiven Handelns antreffen.⁷² Anders als es D. Arnaud zunächst annahm, stammt diese Tradition in Emar nicht aus einer unlängst zurückgelassenen nomadischen Vergangenheit⁷³, sondern hat ihre Wurzeln in einer langen urbanen Geschichte. Die Texte aus Ebla und speziell die aus Mari suggerieren, dass diese Tradition im 3. und in der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends noch stärker ausgeprägt war.⁷⁴ In dieser

67. Belege im Anhang unter Punkt 5. Es handelt sich hauptsächlich um Texte aus dem Bereich des Familienrechts (Testamente, Adoptionen, Heiratsverträge). In der Darlehensurkunde ASJ 13 34 wird außerdem der Zins nach dem Recht der Stadt berechnet.

68. Beckman 1996: 58; Westbrook 2003: 676. Yamada 1997 war mir leider nur bedingt zugänglich, da auf Japanisch mit englischem Abstract verfasst (vgl. ergänzend Yamada 2006: 224 mit Anm. 8).

69. Leemans 1988: 233; 1992: 17–9.

70. Vgl. Veenhof 1995. Eine normative Funktion des Königs von Emar (vgl. aB *šimdat šarrim*) ist bislang nicht belegt.

71. Fleming 2004: 177 („corporate polity in a world of kings“). Vgl. auch den Beitrag von S. Démare-Lafont im vorliegenden Band, die das sozio-politische System in Emar als Oligarchie bezeichnet.

72. Reviv 1969; 1989: bes. Kap. 8. Vgl. ferner den Beitrag von G. Wilhelm in diesem Band.

73. Arnaud 1980: 259–261.

74. Siehe zuletzt Adamthwaite 2001: 179–188 sowie Fleming 2004: 207–8, 212–4.



Emar, Chronologie

PERIODE	TEMPELBEZIRK		OBERSTADT (OS)	STADTMAUER (SM)
	Tempel des Ba'al (TB)	Tempel der Aschtarte (TA)		
Römisches Reich	Spättrömische Gräber	Spättrömische Gräber	—	Spättrömische Gräber
Eisenzeit	Hiatus	Hiatus	Hiatus	Hiatus
Spätbronzezeit (ca. 1600–1200)	Schicht TB I A-C	Schicht TA I	Häuser Schichten OS 1–3	Kein Befund
	Schicht TB II	Schicht TA II?		
Mittelbronzezeit (ca. 2000–1600)	Schichten TB 3–4?	Schichten – SM 1 A-C)	Häuser Schichten OS 4–8	Schichten SM 1 A-C
Frühbronzezeit ca. 2200–2000	Räume I -XII Schichten 5 A-C		Schicht OS 9	
Frühbronzezeit vor 2200 BCE	Nicht ausgegraben			

Hinsicht könnte die Freilegung der mittel- und frühbronzezeitlichen Schichten in Emar besonders wertvolle Informationen hervorbringen.

Anhang

1. Stadt als Grundbesitzer in Beschreibungen von Grundstücksgrenzen

Li'mi-šarru, Sohn des Ir'ib-Ba'1
AuOrS 1 18

Ba'1-kabar, Sohn des Iaḫši-Dagān
AuOrS 1 2, *AuOrS* 1 3, RE 52

'Abbānu, Sohn des Ba'1-kabar
E 2, E 6, *AuOrS* 1 6

Pilsu-Dagān, Sohn des Ba'1-kabar

E 138, E 146, *AuOrS* 1 7, RE 49, *ASJ* 12 7b, *ASJ* 12 16, *SMEA* 30 3

Elli, Sohn des Pilsu-Dagān

E 142, E 147, *AuOrS* 1 11, *AuOrS* 1 12, RE 24 ZA 90 6

Weitere Texte

E 111, E 169, *ASJ* 10 F, *ASJ* 12 14, *ASJ* 12 15 (= *AuOrS* 5 6), *AuOr* 5 1

2. ^dNIN.URTA und die Ältesten als Verkäufer von Immobilien

Ir'ib-Ba'1

AuOrS 1 14

Igmil-Dagān, Sohn des Ir'ib-Ba'1

E 150, E 153, *AuOrS* 1 15, RE 91, *ASJ* 12 2

Li'mi-šarru, Sohn des Ir'ib-Ba'1

AuOrS 1 16, *AuOrS* 1 17, *AuOrS* 1 18

Išbi-Dagān, Sohn des Li'mi-šarru

E 148

Zū-Ba'1a, Sohn des Išbi-Dagān

AuOrS 1 19



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
in the Ancient Near East: Proceedings of the 54th
Rencontre Assyriologique Internationale*
© Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.

Iaḥṣi-Dagān, Sohn des Baʿl-mālik
AuOrS 1 1, RE 2, RE 16
 Baʿl-kabar, Sohn des Iaḥṣi-Dagān
 E 1, E 144, *AuOrS* 1 2, *AuOrS* 1 3, *AuOrS* 1 4, RE 52
 ʾAbbānu, Sohn des Baʿl-kabar
 E 2, E 3, E 6, E 11, E 126, *AuOrS* 1 5, *AuOrS* 1 6, RE 71
 Pilsu-Dagān, Sohn des Baʿl-kabar
 E 4, E 146, E 155, *AuOrS* 1 7, *AuOrS* 1 8, *AuOrS* 1 9, RE 29, RE 49, *ASJ* 12 7a,
SMEA 30 3
 Elli, Sohn des Pilsu-Dagān
 E 9, E 139, E 147, *AuOrS* 1 10, *AuOrS* 1 11, RE 5, RE 24, *BLMJ* 6, *BLMJ* 11(?),
SMEA 30 4, *Iraq* 54 4, Gs. Kutscher 4, *ZA* 90 6
 Baʿl-kabar, Sohn des Elli
AuOrS 1 13, RE 81

Weitere Texte

E 12, E 145, E 149, E 151, E 152, E 154, RE 38, *BLMJ* 10, *AuOr* 5 1, *AuOr* 5 2

3. Stadt als Strafgeldempfänger

Alle Belege unter Punkt 2.

Weitere Texte: E 11, E 20, E 111, E 156, *AuOrS* 1 51, *AuOrS* 1 57, *AuOrS* 1 67,
AuOrS 1 86, RE 3, RE 14, RE 22, RE 31, RE 35, RE 70, *ASJ* 12 1, *ASJ* 12 14, *ASJ*
 12 15, *ASJ* 12 16, *ASJ* 14-1, *BLMJ* 9, *AuOr* 5 3

4. (Gewicht)stein der Stadt

E 24, E 75, *ASJ* 13 33, *ASJ* 13 34, *BLMJ* 4

5. Recht der Stadt

E 29, E 112, E 177, E 184, E 201, E 203, *AuOrS* 1 46, RE 8, RE 28, RE 30, RE 61,
 RE 69, *ASJ* 13 23, *ASJ* 13 34, Gs. Kutscher 2

Zitierte Keilschrifttexte

- ASJ* 10 A. Tsukimoto, Sieben spätbronzezeitliche Urkunden aus Syrien. *ASJ* 10, 1988: 153–189.
- ASJ* 12 A. Tsukimoto, Akkadian Tablets in the Hirayama Collection (I). *ASJ* 12, 1990: 177–259.
- ASJ* 13 A. Tsukimoto, Akkadian Tablets in the Hirayama Collection (II). *ASJ* 13, 1991: 275–333.
- ASJ* 14 A. Tsukimoto, Akkadian Tablets in the Hirayama Collection (III). *ASJ* 14, 1992: 289–310.
- ASJ* 14-1 A. Tsukimoto, An Akkadian Field Sale Document Privately Held in Tokyo. *ASJ* 14, 1992: 311–315.
- AuOr* 5 D. Arnaud, La Syrie du Moyen-Euphrate sous le protectorat hittite: contrats de droit privé. *AuOr* 5, 1987: 211–241.
- AuOrS* 1 D. Arnaud, *Textes syriens de l'âge du Bronze récent*. Aula Orientalis-Supplementa 1. Barcelona: AUSA, 1991.
- BLMJ* J. G. Westenholz, *Cuneiform Inscriptions in the Collection of the Bible Lands Museum Jerusalem. The Emar Tablets*. Cuneiform Monographs 13. Groningen: Styx, 2000.
- E D. Arnaud, *Recherches au pays d'Aštata. Emar VI/1–4*. Paris: Éditions Recherche sur les Civilisations, 1985–1987.



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
 in the Ancient Near East: Proceedings of the 54th
 Rencontre Assyriologique Internationale*
 © Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.

- Gs. Kutscher M. Sigrist, Seven Emar Tablets. Pp. 165–187, pls. II–VIII in *Kinattūtu ša dārāti. Raphael Kutscher Memorial Volume*, ed. A. F. Rainey. Tel Aviv: Tel Aviv University, Institute of Archaeology, 1993.
- Iraq* 54 S. Dalley & B. Teissier, Tablets from the Vicinity of Emar and Elsewhere. *Iraq* 54. 1992: 83–111.
- JCS* 40 G. Beckman, Three Tablets from the Vicinity of Emar. *JCS* 40, 1988: 61–68.
- PRU IV J. Nougayrol, *Textes accadiens des Archives Sud*. PRU 4. MRS 9. Paris: Imprimerie Nationale, 1956.
- RA* 77 J. Huehnergard, Five Tablets from the Vicinity of Emar. *RA* 77, 1983: 11–43.
- RE G. Beckman, *Texts from the Vicinity of Emar*. HANE/M 2. Padova: Sargon srl, 1996.
- SMEA* 30 D. Arnaud, Tablettes de genres divers du Moyen-Euphrate. *SMEA* 30, 1992: 195–245.
- WVDOG 102 s. Mayer 2001.
- ZA* 90 M. P. Streck, Keilschrifttexte aus Münchener Sammlungen. *ZA* 90, 2000: 263–280.

Literatur

Adamthwaite, M. R.

- 2001 *Late Hittite Emar: The Chronology, Synchronisms, and Socio-Political Aspects of a Late Bronze Age Fortress Town*. ANES Supplement Series 8. Louvain: Peeters.

Arnaud, D.

- 1980 Traditions urbaines et influences semi-nomades à Emar, à l'âge du Bronze Récent. Pp. 245–64 in *Le Moyen-Euphrate: zone de contacts et d'échanges*, ed. J.-C. Margueron. Leiden: Brill.

Balza, M. E.

- 2008 Les pratiques sigillaires à Emar: quelques données préliminaires à propos des documents d'achat et vente. Pp. 153–77 in *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society. Proceedings of the Konstanz Emar Conference, 25.–26.04.2006*, ed. L. d'Alfonso, Y. Cohen & D. Sürenhagen. AOAT 349. Münster: Ugarit-Verlag.

Beckman, G.

- 1992 Hittite Administration in Syria in the Light of the Texts from Ḫattuša, Ugarit and Emar. Pp. 41–9 in *New Horizons in the Study of Ancient Syria*, ed. M. W. Chavalas & J. L. Hayes. BibMes 25. Malibu, CA: Undena.
- 1995 Hittite Provincial Administration in Anatolia and Syria: The View from Maşat and Emar. Pp. 19–37 in *Atti del II. Congresso Internazionale di Hittitologia*, ed. O. Caruba, M. Giorgieri & Cl. Mora. StudMed 9. Pavia: Luculano.
- 1996 Family Values on the Middle Euphrates in the Thirteenth Century B.C.E. Pp. 57–79 in *Emar: The History, Religion, and Culture of a Syrian Town in the Late Bronze Age*, ed. M. W. Chavalas. Bethesda, MA: CDL Press.
- 1997 Real Property Sales at Emar. Pp. 95–120 in *Crossing Boundaries and Linking Horizons. Studies in Honor of Michael C. Astour on His 80th Birthday*, ed. G. D. Young, M. W. Chavalas & R. E. Averbeck. Bethesda, MA: CDL Press.

Bellotto, N.

- 1995 I LÚ.MEŠ.ah-bi-a a Emar. *AoF* 22: 210–28.

Bellotto, N. & Ponchia, S.

- 2006 Note sul ruolo dei testimoni nella stesura dei documenti legali siro-mesopotamici tra II e I millennio a. C. Pp. 385–98 in *L'ufficio e il documento. I luoghi, i modi, gli strumenti dell'amministrazione in Egitto e nel Vicino Oriente antico*, ed. Cl. Mora & P. Piacentini. Milano: Cisalpino.



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
 in the Ancient Near East: Proceedings of the 54th
 Rencontre Assyriologique Internationale*
 © Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.

- Beyer, D.
2001 *Emar IV – Les sceaux. Mission archéologique de Meskéné-Emar. Recherches au pays d'Aštata*. OBO Series Archaeologica 20. Fribourg, Suisse: Éditions Universitaires / Göttingen: Vandenhoeck et Ruprecht.
- Bunnens, G.
1989 Emar on the Euphrates in the 13th Century B. C. Some Thoughts about Newly Published Cuneiform Texts. *Abr Nahrain* 27: 23–36.
- Chambon, G.
2006 Weights in the Documentation from Mari: The Issue of the Norm. Pp. 185–202 in *Weights in Context. Bronze Age Weighing Systems of Eastern Mediterranean Chronology, Typology, Material and Archaeological Contexts*, ed. M. E. Alberti, E. Ascalone & L. Peyronel. Roma: Istituto Italiano di Numismatica.
- Cohen, Y. & d'Alfonso, L.
2008 The Duration of the Emar Archives and the Relative and Absolute Chronology of the City. Pp. 83–25 in *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society. Proceedings of the Konstanz Emar Conference, 25.–26.04.2006*, ed. L. d'Alfonso, Y. Cohen & D. Sürenhagen. AOAT 349. Münster: Ugarit-Verlag.
- D'Alfonso, L.
2000 Syro-Hittite Administration at Emar: New Considerations on the Basis of a Prosopographic Study. *AoF* 27: 270–95.
2005a *Le procedure giudiziarie ittite in Siria (XIII sec. a.C.)*. StudMed 17. Pavia: Italian University Press.
2005b Free, Servant and Servant of the King: Conflict and Change in the Social Organisation at Emar after the Hittite Conquest. Pp. 19–38 in *Motivation und Mechanismen des Kulturkontaktes in der Späten Bronzezeit*, ed. D. Prechel. Eothen 13. Firenze: LoGisma editore.
- D'Alfonso, L., Cohen, Y. & Sürenhagen, D., eds.
2008 *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society. Proceedings of the Konstanz Emar Conference, 25.–26.04.2006*. AOAT 349. Münster: Ugarit-Verlag.
- Dercksen, J.-G.
2004 *Old Assyrian Institutions*. PIHANS 98 = MOS Studies 4. Leiden: Nederlands Instituut voor het Nabije Oosten.
- Di Filippo, F.
2008 Emar Legal Tablets: Archival Practice and Chronology. Pp. 45–64 in *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society. Proceedings of the Konstanz Emar Conference, 25.–26.04.2006*, ed. L. d'Alfonso, Y. Cohen & D. Sürenhagen. AOAT 349. Münster: Ugarit-Verlag.
- Démare-Lafont, S.
2008 The King and the Diviner at Emar. Pp. 208–17 in *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society. Proceedings of the Konstanz Emar Conference, 25.–26.04.2006*, ed. L. d'Alfonso, Y. Cohen & D. Sürenhagen. AOAT 349. Münster: Ugarit-Verlag.
- Durand, J.-M.
1989 Rez. zu D. Arnaud, *Recherches au Pays d'Aštata. Emar VI.1–3*. RA 83: 163–91.
2005 Le nom de NIN-URTA à Émar. *NABU* 2005/62.
- Durand, J.-M. & Marti, L.
2003 Chroniques du Moyen-Euphrate 2. Relecture de documents d'Ekalte, Émar et Tutul. RA 97: 141–80.
- Finkbeiner, U.
2005 Neue Ausgrabungen in Emar, Syrien. Kampagnen 1996–2002. *Colloquium Anatolicum* 4: 43–65.



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
in the Ancient Near East: Proceedings of the 54th
Rencontre Assyriologique Internationale*
© Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.

- Fleming, D. E.
 1992a A Limited Kingship: Late Bronze Emar in Ancient Syria. *UF* 24: 59–71.
 1992b *The Installation of Baal's High Priestess at Emar. A Window on Ancient Syrian Religion*. HSS 42. Atlanta, GA: Scholars Press.
 1996 The Emar Festivals: City Unity and Syrian Identity under Hittite Hegemony. Pp. 81–121 in *Emar: The History, Religion, and Culture of a Syrian Town in the Late Bronze Age*, ed. M. W. Chavalas. Bethesda, MA: CDL Press.
 2000 *Time at Emar. The Cultic Calendar and the Rituals from the Diviner's Archive*. MC 11. Winona Lake, IN: Eisenbrauns.
 2004 *Democracy's Ancient Ancestors. Mari and Early Collective Governance*. Cambridge: Cambridge University Press.
 2008 Reading Emar's Scribal Traditions against the Chronology of Late Bronze History. Pp. 27–43 in *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society. Proceedings of the Konstanz Emar Conference, 25.–26.04.2006*, ed. L. d'Alfonso, Y. Cohen & D. Sürenhagen. AOAT 349. Münster: Ugarit-Verlag.
- Heltzer, M.
 2001 The Political Institutions of Ancient Emar as Compared with Contemporary Ugarit (13. – Beginning of the 12. Century B.C.E.). *UF* 33: 219–36.
- Larsen, M. T.
 1976 *The Old Assyrian City-State and its Colonies*. Mesopotamia 4. Copenhagen: Akademisk Forlag.
- Leemans, W. F.
 1988 Aperçu sur les textes juridiques d'Emar. *JESHO* 31: 207–42.
 1992 Le droit d'Emar, ville sur le Moyen-Euphrate, au XIIIe siècle av. J.-Chr. *Oosters Genootschap in Nederland* 19: 3–33.
- Mayer, W.
 2001 *Tall Munbāqa – Ekalte – II. Die Texte*. WVDOG 102. Saarbrücken: Saarbrücker Druckerei und Verlag.
- van de Mierop, M.
 1999 The Government of an Ancient Mesopotamian City: What We Know and Why We Know So Little. Pp. 139–61 in *Priests and Officials in the Ancient Near East*, ed. K. Watanabe. Heidelberg: Winter.
- Mori, L.
 2003 *Reconstructing the Emar Landscape*. Quaderni di Geografia storica 6. Roma: Casa Editrice Università degli Studi di Roma La Sapienza.
- Otto, A.
 2006 *Alltag und Gesellschaft zur Spätbronzezeit: Eine Fallstudie aus Tall Bazi (Syrien)*. Subartu 19. Turnhout: Brepols.
 2008 Bauern und Städter ohne Könige: eine lange verkannte Gesellschaftsform des Alten Vorderasien. Vortrag in Berlin am 15.01.2008.
- Pruzsinzky, R.
 2003 *Die Personennamen der Texte aus Emar*. SCCNH 13. Bethesda, MA: CDL Press.
 2007 Emar and the Transition from Hurrian to Hittite Power. Pp. 21–37 in *Representations of Political Power. Case Histories from Times of Change and Dissolving Order in the Ancient Near East*, ed. M. Heinz & M. H. Feldman. Winona Lake, IN: Eisenbrauns.
 2008 Bemerkungen zu institutionellen Veränderungen in Emar in der Spätbronzezeit. Pp. 65–77 in *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society. Proceedings of the Konstanz Emar Conference, 25.–26.04.2006*, ed. L. d'Alfonso, Y. Cohen & D. Sürenhagen. AOAT 349. Münster: Ugarit-Verlag.
- Reviv, H.
 1969 On Urban Representative Institutions and Self-Government in Syria-Palestine in the Second Half of the Second Millennium B.C. *JESHO* 12: 283–297.



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
 in the Ancient Near East: Proceedings of the 54th
 Rencontre Assyriologique Internationale*
 © Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.

- 1989 *The Elders in Ancient Israel*. Jerusalem: Magnes Press, Hebrew University.
- Seidl, U.
 2004 Rez. zu D. Beyer, *Emar IV – Les sceaux*. *ZA* 94: 152–155.
- Skaist, A.
 1998a A Hurrian Term at Emar. Pp. 169–71 in *Studies on the Civilization and Culture of Nuzi and the Hurrians* 9, ed. D. Owen & G. Wilhelm. General Studies and Excavations at Nuzi 10/2. Bethesda, MA: CDL Press.
 1998b The Chronology of the Legal Texts from Emar. *ZA* 88: 45–71.
- Steinkeller, P.
 1999 Land-Tenure Conditions in Third-Millennium Babylonia: The Problem of Regional Variation. Pp. 289–29 in *Urbanization and Land Ownership in the Ancient Near East*, ed. M. Hudson & B. Levine. Cambridge, MA: Peabody Museum of Archaeology and Ethnology.
- Veenhof, K. R.
 1995 “In Accordance with the Words of the Stele”: Evidence for Old Assyrian Legislation. *Chicago-Kent Law Review* 70: 1717–44.
- Werner, P.
 2004 *Tall Munbāqa – Ekalte – III. Die Glyptik*. WVDOG 108. Saarbrücken: Saarbrücker Druckerei und Verlag.
- Westbrook, R.
 2003 Emar and Vicinity. Pp. 657–91 in *A History of Ancient Near Eastern Law*, ed. R. Westbrook. HdO I 72. Leiden: Brill.
- Yamada, M.
 1994 The Dynastic Seal and Ninurta’s Seal: Preliminary Remarks on Sealing by the Local Authorities of Emar. *Iraq* 56: 59–62.
 1995 The Hittite Social Concept of “Free” in the Light of the Emar Texts. *AoF* 22: 297–316.
 1997 *Kīma āli*: On the Customary Law of Emar. *BSNEStJ* 40: 18–33.
 2006 The Hittite Administration in Emar: The Aspect of Direct Control. *ZA* 96: 222–34.



EISENBRAUNS

Offprint from: Gernot Wilhelm, ed.,
*Organization, Representation, and Symbols of Power
 in the Ancient Near East: Proceedings of the 54th
 Rencontre Assyriologique Internationale*
 © Copyright 2012 Eisenbrauns. All rights reserved.